

## Allgemeine Informationen zur Vertretungsregelung bei Vereinen

Die Vertretungsberechtigung bei eingetragenen Vereinen und nicht rechtsfähigen Vereinen ist im § 26 BGB geregelt:

### §26 BGB Vorstand und Vertretung

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Die in der Satzung vereinbarte Vertretungsregelung wird bei eingetragenen Vereinen im Vereinsregister hinterlegt. Bei nicht im Register eingetragenen Vereinen, also nicht rechtsfähigen Vereinen, ist diese in der Satzung geregelt. Sofern in der Satzung keine genaue Vertretungsregelung festgelegt ist, greift automatisch die gesetzliche Regelung laut § 26 BGB.

Bei einer Einzelvertretung ist es ausreichend, wenn ein Mitglied des Vereinsvorstandes die Kontoöffnung bzw. die Vorstandsänderung beauftragt. Vertreten mehrere Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam, so benötigen wir von allen Vertretern, die einen Zugriff auf das Bankkonto haben möchten bzw. erforderlich sind, einen Auftrag „Änderung im Vorstand“.

### Hier ein Beispiel für die Vertretungsregelung:

Lautet die Vertretungsregelung gemäß Register wie folgt: Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Dann wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstände gemeinsam vertreten.

### Das heißt für Sie:

Mindestens zwei der Vorstände müssen aktiv werden und uns den Vordruck mit den persönlichen Dateien einreichen. Die beiden Vorstandsmitglieder erhalten gemäß Register eine gemeinschaftliche Berechtigung am Vereinskonto.

Amtsgericht

Ausdruck Vereinsregister  
Abruf vom 28.11.2023, 10:54

VRxxx NP

Nummer der Eintragung	a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	a) Xy-Stadt e.V.  b) Xy-Stadt	a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.	a) eingetragener Verein  Satzung vom: 09.12.1991 zuletzt geändert durch Beschluss vom 03.06.1996	a) 15.11.2006 Kelch b) Tag der ersten Eintragung: 10.04.1992

### Hinweise zum Vereinsregisterauszug:

Im Vereinsregister eingetragene betragliche Beschränkungen können von der Bank nicht überwacht und dargestellt werden. Wir hinterlegen in diesem Fall eine gemeinschaftliche Vertretungsberechtigung am Konto. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall alle im Register eingetragene Vorstände legitimiert werden müssen. Vorstands- oder Vereinsmitglieder, die nicht im Vereinsregister eingetragen sind und Zugriff auf das Konto benötigen, können eine Bankvollmacht erhalten.